

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Deutscher Wetterdienst
Frankfurter Straße 135

63067 Offenbach

vorab per Telefax an 069 8062-4484

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
28.06.2011	VR 04/11	

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Mutmaßliches ungenehmigtes Ausbringen großer Mengen von Schadstoffen im deutschen Luftraum im Zuge des Geo-Engineering

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit zeigte ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 06.06.2011 die rechtliche Vertretung der bundesweiten Bürgerinitiative „Sauberer Himmel“ an. Dieser Bürgerinitiative haben sich seit ihrem Internetauftritt unter www.sauberer-himmel.de innerhalb nur weniger Tage weitere 350 besorgte Bürger angeschlossen.

I.

In dem bereits oben erwähnten Schreiben vom 06.06.2011 beantragte ich bei Ihrer Behörde Auskunft nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) bis zum 24.06.2011. Diese Anfrage blieb jedoch bis heute unbeantwortet. Hierbei

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

erinnere ich, dass der Anspruch aus § 3 Abs. 1 UIG auch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

II.

Mein heutiges Schreiben hat aber noch ein weiteres an Sie gerichtetes Anliegen. Ich bitte Sie nämlich im Auftrag der Bürgerinitiative, mir anhand der Ihnen zugänglichen Wetterdaten vom 28.06.2011 physikalisch zu erklären, wie es heute aufgrund so genannter gewöhnlicher Kondensstreifen, die zunächst stundenlang in der Luft stehen blieben, am Nachmittag zu einer in einigen Bereichen fast geschlossenen Wolkenbildung im Bereich des Bayerischen Spessarts, konkret am Sitz meiner Kanzlei in 97845 Neustadt am Main, kommen konnte. Meiner laienhaften Auffassung nach dürfte es nämlich heute aufgrund der ungewöhnlich warmen Temperaturen nicht zu einer derart massiven Bildung von Kondensstreifen in einer Höhe von ca. 6.000 bis 8.000 Meter kommen. Während einige dieser Streifen stundenlang in der Luft sichtbar blieben und sich mit der Zeit zu Wolkenfeldern ausdehnten, waren am heutigen Tag bei anderen Flugzeugen in den unterschiedlichsten Höhen überhaupt keine Kondensstreifen zu sehen.

III.

Als Frist zur Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung der von meinen Mandanten begehrten Umweltinformationen habe ich den

08.07.2011

notiert.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Nach Ablauf dieser Frist werde ich meinen Mandanten empfehlen, den Anspruch nach § 3 Abs. 1 UIG gerichtlich geltend zu machen

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt